

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Änderung Müllheizkraftwerk

Inkrafttreten: 16.07.2010
Fundstelle: Brem.ABl. 2010, 537

Die BEG Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH hat nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt, neben den festen Abfällen auch flüssige, schlammige, pastöse und krümelige Abfälle mit einem Anteil von 10% am Gesamtinput energetisch zu nutzen und zu beseitigen. Bei der Müllbeseitigungsanlage handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung nach dem BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter www.umwelt.bremen.de öffentlich zugänglich gemacht.

Bremerhaven, den 23. Juni 2010

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven